

# Gebührenverzeichnis

## Vorbemerkungen:

Bei Gebühren nach Zeitaufwand (... € pro Stunde) wird je angefangene Viertelstunde abgerechnet.  
Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

Gebührenverzeichnis- Nr.	Leistungen	Gebühr
--------------------------	------------	--------

<b>01.01.01</b>	<b>Allgemeine öffentliche Leistungen</b>	
-----------------	--	--

	1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	10 € – 10.000 €
	2	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	1,50 € je Beglaubigung
	3	Amtliche Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	2 € je angefangene Seite
	4	Befreiung von gesetzlichen Vorschriften (Ausnahmebewilligung)	10 € – 5.000 €
	5	Schriftliche Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern, oder Einsichtnahme in solche sowie der Aktenversand	6 € – 100 €
	6	Mündliche oder einfache schriftliche Auskünfte	(gebührenfrei)
	7	Bestätigung, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen), soweit nichts anderes bestimmt ist	10 € – 150 €
	8	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen und Bewilligungen, wenn nichts anderes bestimmt ist	10 € – 150 €
	9	Fotokopie	1 €
	10	Abnahme der eidesstattlichen Versicherung bei Verlust von Dokumenten	35 €

<b>01.01.02</b>	<b>Stellungnahmen</b>	
-----------------	-----------------------	--

	1	Straßenbauamt	61 € pro Stunde
	2	Ordnungsamt	63 € pro Stunde
	3	Baurechtsamt	88 € pro Stunde
	4	Forstamt	72 € pro Stunde
	5	Jagdangelegenheiten	63 € pro Stunde
	6	Straßenverkehrsamt	80 € pro Stunde
	7	Landwirtschaft	53 € pro Stunde
	8	Gesundheitsamt	91 € pro Stunde
	9	Veterinäramt	87 € pro Stunde
	10	Umweltschutzamt	77 € pro Stunde
	11	Brandschutz	67 € pro Stunde

<b>11.31</b>	<b>Kommunalaufsicht</b>	
--------------	-------------------------	--

<b>11.31.05</b>	<b>Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten</b>	
-----------------	--	--

	1	Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der kreisangehörigen Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbände und Zweckverbände sowie gegen Zurückweisung eines Antrages auf eine Einwohnerversammlung, eines Einwohnerantrags oder eines Bürgerbegehrens	79 € pro Stunde
--	---	---	-----------------

<b>12.20</b>	<b>Ordnungswesen</b>	
--------------	----------------------	--

<b>12.20.02</b>	<b>Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr</b>	
-----------------	---	--

	1	Wiederkehrende und anlassbezogene Überprüfung eines Heimes nach § 17 Abs. 1 Wohn-, Teilhabe und Pflegegesetz (WTPG) - Heimaufsicht - Pflegefachkraft	62 € pro Stunde 31,60 € pro Stunde
	2	Überprüfung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach § 18 WTPG	62 € pro Stunde
	3	Erteilung von Anordnungen (z.B. Schließung, Auflagen) nach § 22 WTPG	62 € pro Stunde
	4	Erteilung von Befreiungen, von Bewilligungen, von Fristverlängerungen (WTPG, LPersVO, LHeimBauVO)	62 € pro Stunde
	5	Prüfung der Unterlagen für neue oder erweiterte stationäre Einrichtung (§§ 10,11 WTPG)	62 € pro Stunde
	6	Prüfung der Unterlagen für neue oder erweiterte ambulant betreute Wohngemeinschaften (§§ 13, 14 WTPG)	62 € pro Stunde
	7	Beschäftigungsverbote, kommissarische Heimleitung (§ 23 WTPG)	62 € pro Stunde
	8	Untersagung des Heimbetriebs (§ 24 WTPG)	62 € pro Stunde
	9	Prüfung von Dienstplänen	46 € pro Stunde
	10	Hundeprüfung	220 €
	11	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Friedhofs außerhalb eines Bebauungsplans	70 € pro Stunde
	12	Erlaubnis/Befreiung nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz	70 € pro Stunde
	13	Kontrolle von Auflagen und Anordnungen	70 € pro Stunde

<b>12.20.03</b>	<b>Fischereiwesen</b>	
-----------------	-----------------------	--

	1	Eintragung einer Veränderung oder Löschung	52 € pro Stunde
	2	Eintragung in das Verzeichnis der Fischereirechte	52 € pro Stunde
	3	Eintragung in das Verzeichnis der Fischereirechte mit Bekanntmachung	52 € pro Stunde
	4	Zulassung und Teilung eines Fischereirechts (§ 8 I S. 2 FischG)	52 € pro Stunde
	5	Zweitausfertigung eines Zeugnisses über die Fischerprüfung	52 € pro Stunde

<b>12.20.03.01</b>	<b>Waffenrecht</b>	
--------------------	--------------------	--

	1	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 und § 16 Abs. 3 Waffengesetz (WaffG), Brauchtumsschützen)	58 € pro Stunde
--	---	---	-----------------

Gebühren- verzeichnis- Nr.	Leistungen	Gebühr
2	Ausnahmebewilligung nach § 16 Abs. 2 WaffG für die Dauer von 5 Jahren (Führen von Waffen zur Brauchtumpflege)	58 € pro Stunde
3	Erlaubnis zum Handel oder zur Herstellung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 und § 26 Abs.1 WaffG)	58 € pro Stunde
4	Anordnung nach § 25 Abs. 2 WaffG (Kennzeichnung einer Schusswaffe mit einer fortlaufenden Nummer)	58 € pro Stunde
5	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)	58 € pro Stunde
6	Regelüberprüfung nach § 12 Abs. 1 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung, WaffV (Schießstättenüberprüfung)	58 € pro Stunde
7	Anordnung nach § 36 Abs. 6 WaffG (Aufbewahrung von Waffen)	58 € pro Stunde
8	Anordnung nach § 39 Abs. 3 WaffG (Vorlage von Waffen, Erlaubnisscheinen etc.)	58 € pro Stunde
9	Sicherstellung und/oder Anordnung des Überlassens eines Gegenstandes nach § 40 Abs. 5 WaffG (verbotene Waffen)	58 € pro Stunde
10	Anordnung nach § 41 Abs. 1 und 2 WaffG (Waffen- und Munitionsbesitz- und -erwerbsverbot)	58 € pro Stunde
11	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG - 1 Jahr - 2 Jahre - 3 Jahre	34 € 44 € 54 €
12	Weitere Maßnahmen nach § 46 Abs. 2 WaffG im Zusammenhang mit einer Anordnung nach § 45 WaffG (Rücknahme und Widerruf einer Erlaubnis)	58 € pro Stunde
13	Ausnahme vom Altersefordernis nach § 3 Abs. 3 WaffG	58 €
14	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (WBK) oder Eintragung in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG, Generalklausel)	58 €
15	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 2 Satz 2 WaffG sowie Voreintrag einer oder mehrerer Waffen sowie eines Schalldämpfers in eine vorhandene Waffenbesitzkarte (Kurz Waffen für Jäger)	58 €
16	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 3 WaffG (Langwaffen für Jäger)	38 €
17	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 14 WaffG sowie Voreintrag einer oder mehrerer Waffen in vorhandene Waffenbesitzkarte, soweit nicht in Ziffer 14 aufgeführt (Grüne Waffenbesitzkarte für Sportschützen)	87 €
18	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 14 Abs. 4 WaffG (Gelbe Waffenbesitzkarte für Sportschützen)	87 €
19	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 16 Abs. 1 WaffG sowie Voreintrag einer oder mehrerer Waffen in vorhandene Waffenbesitzkarte (Brauchtumsschützen)	87 €
20	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler und Waffensachverständige (§ 17 Abs. 2 WaffG)	363 €
21	Ausstellung einer Munitionssammelerlaubnis (§ 17 Abs. 2 WaffG)	116 €
22	Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach einer Änderung des Sammelthemas bei Waffen- oder Munitionssammlern (§ 17 Abs. 2 WaffG)	232 €
23	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte sowie Eintragung einer oder mehrerer Waffen in eine vorhandene Waffenbesitzkarte für Erben (§ 20 WaffG)	58 €
24	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	29 €
25	Eintragung des Erwerbs einer oder mehrerer Waffen nach § 10 Abs. 1 a WaffG (Sport-, Brauchtumsschützen, Sammler, Kurz Waffen für Jäger usw.) sowie Wechsel- und Austauschläufe, Wechselsysteme, -trommeln nach Anl.2 A 2, UA 2 Nr. 2.1 u. 2.2 WaffG in eine Waffenbesitzkarte, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der WBK oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung in eine WBK vorgenommen wird (Eintrag pro ausgestellte WBK)  - für die erste Waffe/wesentliches Teil s.o. - für jede weitere Ein-/Austragung im selben Vorgang	19 €  19 € 5 €
26	Eintragung des Erwerbs einer oder mehrerer Langwaffen für Jäger nach § 13 Abs. 3 WaffG in bereits vorhandene Waffenbesitzkarte (Eintrag pro ausgestellte WBK)  - für die erste Waffe/wesentliches Teil s.o. - für jede weitere Ein-/Austragung im selben Vorgang	19 €  19 € 5 €
27	Eintragung des Überlassens einer oder mehrerer Waffen nach § 34 Abs. 2 Satz 2 WaffG in eine Waffenbesitzkarte (Autrag pro ausgestellte WBK)  - für die erste Waffe/wesentliches Teil s.o. - für jede weitere Ein-/Austragung im selben Vorgang	19 €  19 € 5 €
28	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG)	77 €
29	Ausstellung oder Umschreibung <b>einer</b> Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG	29 €
30	Ausstellung eines Munitionserwerbscheines (§ 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG)	58 €
31	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in Form eines solchen Vermerks in der Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG)	29 €
32	Ausstellung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	232 €
33	Ausstellung eines Firmenwaffenscheines (§ 28 Abs. 1 WaffG)	58 € pro Stunde
34	Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	116 €
35	Verlängerung der Geltungsdauer des Firmenwaffenscheines (§ 28 Abs. 1 WaffG)	174 €
36	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	58 €
37	Eintrag/Änderung in einem Waffenschein	19 €

Gebühren- verzeichnis- Nr.	Leistungen	Gebühr
38	Zustimmung nach § 28 Abs. 3 und Abs. 4 WaffG für Bewachungspersonal	29 €
39	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes nach § 29 Abs. 1 WaffG (Einfuhrerlaubnis)	44 €
40	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition aus dem Geltungsbereich des Gesetzes nach § 30 Abs. 1, § 31 Abs. 1 WaffG (Ausfuhrerlaubnis)	44 €
41	Dauerausfuhrgenehmigung für gewerbsmäßige Waffenhändler und -hersteller (§ 31 Abs. 3 WaffG)	220 €
42	Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (§ 32 Abs. 1 WaffG)	44 €
43	Änderungen und sonstige Eintragungen in die Mitnahmeerlaubnis nach § 32 Abs. 1 WaffG	29 €
44	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 5 WaffG)	73 €
45	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 5 WaffG, § 33 Abs. 1 AWaffV)	36 €
46	Änderungen und sonstige Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass (u. a. Eintragung weiterer Waffen) - für die erste Waffe/wesentliches Teil s.o. - für jede weitere Ein-/Austragung im selben Vorgang	19 €
		19 €
		5 €
47	Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG	19 €
48	Erteilung/Verlängerung/Ablehnungen von waffenrechtlichen Erlaubnissen/Ausnahmegenehmigungen soweit nicht weiter oben aufgeführt	58 € pro Stunde
49	Öffentliche Leistungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht weiter oben aufgeführt sind	58 € pro Stunde
50	Widerruf oder Rücknahme einer öffentlichen Leistung/Erlaubnis, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat	58 € pro Stunde
51	Kontrolle der Waffenbesitzer nach § 36 Abs. 3 WaffG und/oder der Sprengstoffbesitzer nach § 27 SprengG bei einem Zeitaufwand vor Ort von weniger als 60 Minuten	30 €
52	Kontrolle der Waffenbesitzer nach § 36 Abs. 3 WaffG und/oder der Sprengstoffbesitzer nach § 27 SprengG bei einem Zeitaufwand vor Ort von 60 Minuten und mehr	50 €
53	Nachkontrolle der Waffenbesitzer nach § 36 Abs. 3 WaffG und/oder der Sprengstoffbesitzer nach § 27 SprengG	30 €

Gebühren- verzeichnis- Nr.	Leistungen	Gebühr
<b>12.20.03.02</b>	<b>Sprengstoffrecht</b>	
	<b>Anmerkung:</b> die Tatbestandsnummern 1 bis 35 gelten nur für den nichtgewerblichen Bereich. Öffentliche Leistungen nach dem Sprengstoffgesetz für den gewerblichen Bereich sind im Bereich "Arbeitsschutz" (56.20.01) aufgeführt.	
	1 Festlegung besonderer Anforderungen an die Verwendung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör nach § 5 Abs. 6 Sprengstoffgesetz (SprengG)	54 € pro Stunde
	2 Erlaubnis zum Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen (§ 7 Abs. 1 SprengG)	54 € pro Stunde
	3 Erstellung jeder weiteren Ausfertigung (ab der 2. Ausfertigung)	27 €
	4 Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	54 €
	5 Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 8 Abs. 4, § 8a Abs. 5 in Verbindung mit § 8b Abs. 1 Satz 4 und § 14 SprengG	54 € pro Stunde
	6 Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheins nach § 11 Satz 2 SprengG	54 €
	7 Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	100 €
	8 Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	54 €
	9 Verlängerung der Geltungsdauer des Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	54 €
	10 Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG	54 €
	11 Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 22 Abs. 4 S. 1 Nrn. 1 u. 2 SprengG gem. § 22 Abs. 5 SprengG	54 €
	12 Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG Tätigkeiten: Wiederladen, Vorderladen, Böllern, Pyrotechnik - für die erste Tätigkeit - für jede weitere Tätigkeit	54 € 10 €
	13 Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	54 €
	14 Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	54 €
	15 Zulassung einer Ausnahme von dem Alterserfordernis des § 27 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2c) SprengG gem. § 27 Abs. 5 SprengG	54 €
	16 Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines nach § 35 Abs. 2 SprengG	54 € zzgl. der Kosten der Bekanntmachung im Bundesanzeiger
	17 Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine sowie Genehmigungen i.S.d. § 17 SprengG	54 €
	18 Untersagung nach § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 3 oder 4, § 32a Abs. 1 S. 4 oder Abs. 4 sowie nach § 33 Abs. 1, 2 oder 3 SprengG	54 € pro Stunde
	19 Anordnungen nach § 32 Abs. 1, 2 oder 5 sowie § 48 SprengG	54 € pro Stunde
	20 Anordnungen vorläufiger Maßnahmen nach § 32a Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 SprengG	54 € pro Stunde
	21 Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34 SprengG	54 € pro Stunde
	22 Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Begrenzung der Mengen explosionsgefährlicher Stoffe nach § 2 Abs. 5 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) im Einzelfall	54 € pro Stunde
	23 Erteilung einer Zustimmung zum Abbrand durch den Hersteller nach § 3 Abs. 1 Nr. 12 der 1. SprengV	54 € pro Stunde
	24 Zulassung von Ausnahmen von Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften gem. § 19 Abs. 2 der 1. SprengV	54 € pro Stunde
	25 Erteilung einer Genehmigung nach § 23 Abs. 6 der 1. SprengV zur Erprobung und für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden und Besuchern	54 € pro Stunde
	26 Zulassung von Ausnahmen von Verboten gem. § 24 Abs. 1 der 1. SprengV	54 € pro Stunde
	27 Anordnung im Einzelfall nach § 24 Abs. 2 der 1. SprengV	54 € pro Stunde
	28 Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Fachkunde nach § 32 Abs. 1 der 1. SprengV	54 € pro Stunde
	29 Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang gem. § 32 Abs. 5 S. 2 der 1. SprengV	54 € pro Stunde
	30 Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1. SprengV	54 €
	31 Prüfung von Unterlagen nach § 40 Abs. 5 der 1. SprengV	54 € pro Stunde
	32 Überprüfung der Qualifikation nach § 40a Abs. 1 der 1. SprengV	54 € pro Stunde
	33 Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über Führung, Inhalt, Aufbewahrung und Vorlage des Verzeichnisses (§§ 41, 42, 43 der 1. SprengV) nach § 44 Abs. 1 der 1. SprengV	54 € pro Stunde
	34 Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften für die Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe nach § 3 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV)	54 € pro Stunde
	35 Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse, auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn selbst verursacht vorgenommen werden und nicht in den o. g. Ziffern aufgeführt sind.	54 € pro Stunde

12.20.03.03	Jagdangelegenheiten	
	<b>Erteilung eines Jagdscheines für Inländer (§ 27 JWVG i. V. mit § 15 BJagdG)</b>	
	1 Einjahresjagdschein	40 €
	2 Dreijahresjagdschein	80 €
	3 Tagesjagdschein	20 €
	4 Jugendjagdschein	20 €
	5 Einjahresjagdschein für Falkner	40 €
	6 Dreijahresjagdschein für Falkner	80 €
	7 Tagesjagdschein für Falkner	20 €

Gebühren- verzeichnis- Nr.	Leistungen	Gebühr
8	Zweitfertigung eines Jagdscheines	15 €
	Von der Entrichtung der Jagdscheinegebühren sind aufgrund ihrer Dienstpflichten im Landkreis Waldshut befreit: a) Beamte und Angestellte mit abgeschlossener, anerkannter forstlicher Ausbildung b) Forstbedienstete, welche sich in Ausbildung für den Forstdienst befinden c) aktive Mitarbeiter, die durch besondere Anordnung des Forstamtes zur Mitwirkung beim Jagdbetrieb verpflichtet werden, sofern dies im Interesse einer ordnungsgemäßen Jagdausübung notwendig ist (z. B. Waldarbeiter)	
	Von der Entrichtung der Jagdscheinegebühren sind ebenfalls befreit: a) bestätigte Jagdaufseher, die ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben und ihren Lebensunterhalt für sich und ihre Angehörigen überwiegend aus den Einkünften dieser Tätigkeit bestreiten b) Personen, die sich in der für Berufsjäger vorgeschriebenen Berufsausbildung befinden	
<b>Erteilung eines Jagdscheines für Ausländer (§ 27 JWMG i.V. mit § 15 BJagdG)</b>		
9	Einjahresjagdschein (mit anerkannter Jägerprüfung)	102 €
10	Dreijahresjagdschein (mit anerkannter Jägerprüfung)	153 €
11	Tagesjagdschein	30 €
12	Tagesjagdschein (mit anerkannter Jägerprüfung oder bei Gegenseitigkeit nach § 15 Abs. 4 Bundesjagdgesetz)	20 €
<b>Sonstige Aufgaben der Unteren Jagdbehörde</b>		
13	Versagung/Entziehung eines Jagdscheines	70 € pro Stunde
14	Sperre eines Jagdscheines	70 € pro Stunde
15	Widerruf eines Jagdscheines	70 € pro Stunde
16	Genehmigung einer Jagdausübung im befriedeten Bezirk (§ 13 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG))	48 €
17	Anerkennung als Wildschadensschätzer nach § 57 JWMG	48 €
18	Anerkennung als Wildtierschützer nach § 48 (2) JWMG	keine Gebühr
19	Anerkennung als Stadtjäger nach § 13a JWMG	74 €
20	Bestätigung/Genehmigung eines Jagdpachtvertrages/Jagdangliederungsvertrages; Aufhebung oder Änderung von Abrundungsvereinbarungen; Beanstandung von entgeltlichen Jagderlaubnissen und Unterpachtverträgen	55 €
21	Genehmigung der Jagdgenossenschaftssatzung	63 €
22	Anordnung zur Steuerung des Wildtierbestandes im Einzelfall (§ 36 JWMG)	63 € pro Stunde
23	Anordnung bei mißbräuchlicher Wildfütterung und Kirmung (§ 6 JWMG-DVO)	70 € pro Stunde
24	Anordnungen zur Ausübung und zum Schutz der Jagd	70 € pro Stunde
25	Anordnungen zur Vorlage der Streckenliste	63 €
26	Festlegung eines Jägernotweges	63 € pro Stunde
27	Festsetzung Abschussplan	63 €
28	Entstehung / Bestätigung einer Eigenjagd	70 € pro Stunde
29	Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassungen von Ausnahmen, Bewilligungen einschließlich Untersuchungen/Überprüfungen, Ablehnung einer Genehmigung; Begutachtung/Kontrolle/Nachkontrolle von Revieren, Einrichtungen	63 € pro Stunde

12.20.05	Bearbeitung von Gaststättenerlaubnissen	
1	Erlaubnis § 2 Gaststättengesetz (GastG)	330,00 € Grundgebühr zuzüglich einer Gebühr von 6,00 € pro m <sup>2</sup> Schankraumfläche
2	Änderungen/Erweiterungen einer Erlaubnis nach § 2 GastG	66,00 € Grundgebühr zuzüglich einer Gebühr von 6 € pro m <sup>2</sup> Schankraumfläche
3	Befristete Erlaubnis § 3 GastG	3/12 bis 12/12 der Erlaubnisgebühr, je nach Dauer der Befristung
4	Stellvertretererlaubnis § 9 GastG	198 €
5	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis § 11 GastG	165 €
6	Widerruf/Rücknahme einer Gaststättenerlaubnis § 15 GastG; Ablehnung einer Gaststättenerlaubnis § 4 GastG	84 € pro Stunde
7	Kontrolle von Auflagen und Anordnungen	66 € pro Stunde

12.20.06	Bearbeitung von Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen und sonstigen gaststättenrechtlichen Erlaubnissen	
1	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	65 € pro Stunde
2	Gestattungen § 12 GastG	65 € pro Stunde
3	Auflagen und Anordnungen §§ 5, 12 Abs. 3, 19 GastG; § 12 Satz 2 Gaststättenverordnung (GastVO)	65 € pro Stunde
4	Beschäftigungsverbote	65 € pro Stunde
5	Verlängerung von Fristen § 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastVO	65 € pro Stunde
6	Negativattest zur Vorlage bei Behörden	65 € pro Stunde
7	Kontrolle von Auflagen und Anordnungen	65 € pro Stunde

12.20.07	Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse	
1	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt nach § 30 Gewerbeordnung (GewO)	325 € Grundgebühr zuzüglich 20 € pro Bett
2	Änderungen/Erweiterungen einer Erlaubnis nach § 30 GewO	65 € Grundgebühr zuzüglich 20 € pro Bett

Gebühren- verzeichnis- Nr.	Leistungen	Gebühr
3	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 41 ff. Landesglücksspielgesetz (LGlüG))	325 € Grundgebühr zuzüglich einer Gebühr von 15 € pro m <sup>2</sup> Spielraumfläche
4	Änderungen/Erweiterungen einer Erlaubnis nach § 41 ff. LGlüG	65 € Grundgebühr zuzüglich einer Gebühr von 6 € pro m <sup>2</sup> Spielraumfläche
5	Erteilung einer Reisegewerbekarte (RGK) (§§ 55, 55 d GewO )	195 €
6	Änderung, Erweiterung einer Reisegewerbekarte (RGK) (§§ 55, 55 d GewO )	65 €
7	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	65 €
8	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	65 € pro Stunde
9	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten	260 €
10	Festsetzung von Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten	260 €
11	Bescheinigung zur Befreiung von der Umsatzsteuer nach § 4 Nr. 20, 21 a Umsatzsteuergesetz (UStG)	65 € pro Stunde
12	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung eines sonstigen gewerberechtlichen Antrags	65 € pro Stunde
13	Kontrolle von Auflagen und Anordnungen	65 € pro Stunde
14	Negativattest zur Vorlage bei Behörden	65 € pro Stunde

12.20.08	<b>Überwachung von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen</b>	
1	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen	76 € pro Stunde
2	Untersagung der Teilnahme an Veranstaltungen (§ 70 a GewO)	76 € pro Stunde
3	Ausnahmen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz	76 € pro Stunde
4	Ausnahmen nach § 5 Abs. 3 Jugendschutzgesetz; z.B. Kinderfaschingsveranstaltungen; Jugenddisco	gebührenfrei
5	Widerruf/Rücknahme einer sonstigen gewerberechtlichen Erlaubnis nach §§ 48, 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)	84 € pro Stunde
6	Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO)	84 € pro Stunde
7	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	84 € pro Stunde
8	Ablehnung eines Antrages auf Wiedergestattung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	84 € pro Stunde
9	Maßnahmen nach der Handwerksordnung	76 € pro Stunde
10	Kontrolle von Auflagen und Anordnungen	76 € pro Stunde
11	Änderung von Erlaubnissen nach Nummer 1 und 7	76 € pro Stunde
12	Entscheidung über die Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes nach § 34a Abs. 1 GewO	76 € pro Stunde
13	Turnusmäßige Zuverlässigkeitsprüfung des Bewachungsunternehmers nach § 34a Abs. 1 Satz 8 GewO	76 € pro Stunde
14	Entscheidung über die Zulassung von Wachpersonal nach § 34a Abs. 1a GewO	76 € pro Stunde
15	Turnusmäßige Zuverlässigkeitsprüfung des Wachpersonals nach § 34a Abs. 1a Satz 6 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 8 GewO	76 € pro Stunde
16	Untersagung der Beschäftigung von Wachpersonal wegen Unzuverlässigkeit nach § 34a Abs. 4 GewO	76 € pro Stunde

12.23	<b>Personenstandswesen</b>	
12.23.09	<b>Behördliche Namensänderungen</b>	
1	Änderung von Vor- bzw. Nachnamen	64 € pro Stunde

12.26	<b>Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Ernährung</b>	
12.26.01	<b>Lebensmittelüberwachung</b>	
1	Überprüfung, Begutachtung von Einrichtungen, Anlagen, Betrieben mit oder ohne Bericht, Protokoll	69 € pro Stunde
2	Überprüfung, Untersuchung von Tieren, Waren mit oder ohne Bescheinigung, Zeugnis	69 € pro Stunde
3	Genehmigung, Anordnung, Belehrung, Anerkennung, Zulassung von Ausnahmen, Bewilligung mit oder ohne Überprüfung, Begutachtung, Untersuchung	69 € pro Stunde
4	Schulung, Beratung für Betriebe und Einrichtungen	69 € pro Stunde
5	Zeugnis, Bescheinigung ohne Überprüfung, Untersuchung, Probennahme	30 €
12.26.02	<b>Probennahme</b>	
1	Probennahme von Waren, Tieren	79 € pro Stunde
2	Planmäßige Rückstandsuntersuchungen	79 € pro Stunde
3	Genehmigung, Anordnung, Erlaubnis, Belehrung, Anerkennung, Zulassung von Ausnahmen, Bewilligung einschließlich Überprüfung, Untersuchung	79 € pro Stunde
12.26.04	<b>Tiergesundheit und Tierkörperentsorgung</b>	
1	Überprüfung, Begutachtung von Einrichtungen, Anlagen, Betrieben, Veranstaltungen mit oder ohne Bericht, Protokoll	101 € pro Stunde
2	Überprüfung, Untersuchung, Probennahme von Tieren und Tierprodukten einschließlich Einfuhruntersuchung mit oder ohne Bescheinigung, Gesundheitszeugnis	101 € pro Stunde
3	Gesundheitszeugnis/Bescheinigung ohne Überprüfung, Untersuchung, Probennahme	30 €
4	Genehmigung, Anordnung, Erlaubnis, Belehrung, Zulassung von Ausnahmen, Bewilligung einschließlich Überprüfung, Untersuchung, Probennahme	101 € pro Stunde
12.26.05	<b>Tierarzneimittelüberwachung</b>	

Gebühren- verzeichnis- Nr.	Leistungen		Gebühr
	1	Überprüfung, Begutachtung von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben	106 € pro Stunde
	2	Genehmigung, Anordnung, Erlaubnis, Belehrung, Zulassung von Ausnahmen, Bewilligung, Bescheinigung einschließlich Überprüfung, Begutachtung	106 € pro Stunde
<b>12.26.06</b>	<b>Tierschutz</b>		
	1	Überprüfung, Begutachtung von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben	94 € pro Stunde
	2	Überprüfung, Begutachtung von Tieren	94 € pro Stunde
	3	Überprüfung der tierschutzrechtlichen Sachkunde von Personen	94 € pro Stunde
	4	Zeugnis, Bescheinigung ohne Überprüfung, Untersuchung, Probennahme	30 €
	5	Genehmigung, Anordnung, Erlaubnis, Belehrung, Zulassung von Ausnahmen, Bewilligung, Bescheinigung einschließlich Überprüfung, Begutachtung	94 € pro Stunde
<b>12.26.08</b>	<b>Ernährungs- und Verbraucherinformationen</b>		
	1	Maßnahmen nach dem Verbraucherinformationsgesetz	87 € pro Stunde

<b>41.40</b>	<b>Maßnahmen der Gesundheitspflege</b>		
<b>41.40.07</b>	<b>Amtsärztliche Untersuchungen/Gutachten</b>		
	1	Untersuchungen und Gutachten	93 € pro Stunde
	2	Gutachten zur Feststellung der Fahreignung	200 €
	3	Amtsärztliche Bescheinigung, Sichtvermerk auf ärztliches Attest	31 €
<b>41.40.10</b>	<b>Personenbezogener Gesundheitsschutz / Infektionsschutzgesetz</b>		
	1	Infektionshygienische Überwachungs-, Beratungs- und Gutachtertätigkeit	80 € pro Stunde
	2	Belehrung von Personen im Lebensmittelbereich	13 €
	3	Anordnung nach dem IFSG	80 € pro Stunde
<b>41.40.11</b>	<b>Hygienemonitoring von Trinkwasser/Badewasser</b>		
	1	Hygienische Überwachung und Begutachtung von Wasserversorgungsanlagen	76 € pro Stunde
	2	Hygienische Überwachung und Begutachtung von Schwimm- und Badwassereinrichtungen	76 € pro Stunde
	3	Wasserprobennahme	76 € pro Stunde
	4	Anordnung nach der Trinkwasserverordnung	76 € pro Stunde
<b>41.40.12</b>	<b>Umweltbezogene Kommunalhygiene</b>		
	1	Beratung, Begutachtung, Stellungnahmen bei Raum-, Flächen-, Bbauungs- und Projektplanungen	88 € pro Stunde
	2	Beratung, Begutachtung, Stellungnahme zu umweltbezogenen Gesundheitsfragen	88 € pro Stunde

<b>52.10</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>		
	<b>Antrags- und Kenntnisgabeverfahren</b>		
<b>52.10.01</b>	<b>Bauvoranfrage</b>		
	1	Erteilung eines Bauvorbescheides Höhe der Baukosten: bis 50.000 € 50.001 € bis 600.000 € über 600.000 €	95,00 € 285,00 € 380,00 €
	2	Verlängerung der Geltungsdauer von Bauvorbescheiden	1/4 der ursprünglich erhobenen Gebühr, mindestens 95,00 €
	3	Ablehnung eines Bauvorbescheides / Rücknahme	190 €
	4	Rücknahme eines Bauvorbescheides	76 €
<b>52.10.02</b>	<b>Baugenehmigungsverfahren</b>		
	1	positive Entscheidung (Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO) und Nutzungsänderungen)	6,5 % der Baukosten, mindestens 84,00 €
	2	Vereinfachtes Verfahren	5,5 % der Baukosten, mindestens 84,00 €
	3	Genehmigung von Werbeanlagen bis 5 m <sup>2</sup> 5,01 m <sup>2</sup> bis 20 m <sup>2</sup> über 20 m <sup>2</sup>	84,00 € 168,00 € 294,00 €
	4	Teilbaugenehmigung	4,5 % der Baukosten, mindestens 84,00 €
	5	Verlängerung der Geltungsdauer von Baubescheiden	1/4 der ursprünglich erhobenen Gebühr, mindestens 84,00 €
	6	Baulasterklärung jede weitere	84,00 € 48,00 €
	7	Nachträgliche Genehmigung von "Schwarzbauten"	dreifache Genehmigungsgebühr
	8	Ausnahmen, Abweichungen, Befreiungen	10% der Genehmigungsgebühr, mindestens 10,00 €
<b>52.10.03</b>	<b>Kenntnisgabeverfahren</b>		
	1	Bearbeitung / Vollständigkeitsprüfung im Kenntnisgabeverfahren	135 €
	2	Unterlagennachforderung im Kenntnisgabeverfahren	68 €
	3	Auftragsrücknahme im Kenntnisgabeverfahren	45 €
	4	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren	270 €
	5	Ablehnung eines Antrages auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren	270 €
<b>52.10.04</b>	<b>Abgeschlossenheitsbescheinigungen Wohnungseigentumsgesetz</b>		
	1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung 1. bis 3. Fertigung	1‰ des Verkehrswerts
	2	Für jede weitere Fertigung	34 €

Gebühren- verzeichnis- Nr.	Leistungen		Gebühr
	3	Nachtrag	67 €
	4	Erteilung einer Genehmigung nach § 22 BauGB	67 €
<b>52.10.07</b>	<b>Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme</b>		
	1	Bauüberwachung bis zu zwei Abnahmen	1‰ der Baukosten, mind. 100,00 €
	2	Für jede weitere Abnahme	90 € pro Stunde
	3	Für jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins	90 € pro Stunde
	4	Abnahme fliegender Bauten	90 € pro Stunde
<b>52.10.08</b>	<b>Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten</b>		
	1	Brandverhütungsschau Kosten für weitere Beteiligte (z.B. Kreisbrandmeister - 94 € pro Stunde - oder externe Gutachter) können zusätzlich anfallen	116 € pro Stunde
<b>52.10.09</b>	<b>Bauordnungsbehördliche Maßnahmen</b>		
	1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	92 € pro Stunde
	2	Ausnahme/Abweichung/Befreiung von Vorschriften (wenn keine Baugenehmigung erforderlich)	92 € pro Stunde max. 250,00 €
<b>52.10.10</b>	<b>Schornsteinfegerwesen</b>		
	1	Bestellung und Wiederbestellung als Bezirksschornsteinfeger	790 €
	2	Aufhebung der Bestellung als Bezirksschornsteinfeger	237 €
	3	Bestellung als stellvertretender bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger	79 €
	4	Bestellung als Bezirksschornsteinfeger im Falle der Bewerbung um einen anderen Kehrbezirk	237 €
	5	Leistungsbescheid bei rückständigen Schornsteinfegergebühren	79 €
	6	Anordnung bei verweigerter Kehrung / Überprüfung	95 € pro Stunde
	7	Anordnung Mängelbeseitigung	79 € pro Stunde
<b>52.10.13</b>	<b>Vollzug des Gebäudeenergiegesetz, Erneuerbare-Wärme-Gesetz, Klimawandelanpassungsgesetz</b>		
	1	Anordnung Gebäudeenergiegesetz (GEG)	56 € pro Stunde
	2	Anordnung Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG)	56 € pro Stunde
	3	Befreiung GEG / EWärmeG	200 €
	4	Befreiung von der PV-Pflicht (KlimaG BW)	56 € pro Stunde max. 250,00 €
<b>52.30.02</b>	<b>Denkmalschutz</b>		
	1	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 f, 10 g, 11 b Einkommensteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen  Nach Anschaffungswert: bis 2.500 € 33 € bis 25.000 € 66 € bis 50.000 € 132 € bis 250.000 € 264 € bis 500.000 € 396 € je weitere 500.000 € 264 €	
	2	Genehmigung von Abbrüchen	66 € pro Stunde
<b>54.90</b>	<b>Straßenbau</b>		
<b>54.90.02</b>	<b>Leistungen der Straßenbaubehörde</b>		
	1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis (§§ 16, 18, 19 Straßengesetz; §§ 8, 8a Bundesfernstraßengesetz) <i>Anmerkung:</i> Zu dieser Verwaltungsgebühr werden ggf. zusätzlich Gebühren nach der Sondernutzungsgebührenverordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben	61 € pro Stunde
	2	Erteilung von Anordnungen, Genehmigungen, Entscheidungen an Bundes- und Landesstraßen (soweit nicht speziell geregelt)	61 € pro Stunde
	3	Zustimmungen, Gestattungen, Nutzungsverträge an Bundes- und Landesstraßen <i>Anmerkung:</i> Zu dieser Verwaltungsgebühr wird ggf. ein Entgelt nach den Nutzungsrichtlinien des Bundes in der jeweils gültigen Fassung erhoben	61 € pro Stunde
	4	Erteilungen von Zustimmungen, Gestattungen nach dem Tele- kommunikationsgesetz an Bundes- und Landesstraßen	61 € pro Stunde
	5	Genehmigungen bzw. Beseitigungsanordnungen von baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung an Bundes- und Landesstraßen	61 € pro Stunde
	6	Zulassung von Ausnahmen und Erteilung von Befreiungen von den Anbauverböten für Hochbauten, bauliche Anlagen und Anlagen der Außenwerbung längs der Bundes- und Landesstraßen (§ 9 Abs. 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie § 22 Abs.1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG)	61 € pro Stunde
<b>55.20</b>	<b>Gewässerschutz</b>		
<b>55.20.02</b>	<b>Wasserrechtliche Maßnahmen</b>		
	Benutzung von Gewässern nach § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 13 Wassergesetz (WG)		



Gebühren- verzeichnis- Nr.	Leistungen	Gebühr
1	Erlaubnis / Gehobene Erlaubnis / Bewilligung (§§ 8 und 15 WHG, 26 Abs. 1 Satz 4, 28 Abs. 1, 63 Abs. 1 WG), soweit nicht Nr. 1a – 1g	Erlaubnis: 76 € – 30.000 €  Gehobene Erlaubnis: 76 € – 35.000 €  Bewilligung: 76 € – 40.000 €
a	Grundwasserbenutzung im Rahmen von Erdwärmebohrungen (Laufzeit 25 Jahre)	
a1	Grundgebühr (bis zu 3 Sondenbohrungen)	450 €
a2	Zuschlag für jede weitere Sondenbohrung	75 €
a3	Wiedererteilung bei bestehenden Anlagen ohne Änderung	225 €
b	Oberflächenwasser- und Grundwasserentnahme	Verwaltungsaufwand bis 5 Stunden: 380 €; bis 10 Stunden: 760 € ab 10 Stunden: 1.200 € + 5,50 € pro 1.000 m³/Jahr Entnahmemenge
c	Einleitungen aus Kleinkäranlagen nach Einwohnerwerten (EW)	22 € pro EW mindestens 350 €
d	Einleitungen aus kommunalen Kläranlagen	1.200 € + [(je nach Größenklasse der Kläranlage 25 – 100 EUR pro l/s Einleitungsmenge bei Trockenwetter) x (Geltungsdauer in Jahren x 0,25)]
e	Erlaubnis für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen. Für sämtliche wasserrechtliche Tatbestände wird insgesamt nur eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Nr. 3 werden zu 50 % angerechnet.	1.200 € + 18 € pro kW Ausbauleistung
f	Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen. Für sämtliche wasserrechtliche Tatbestände wird insgesamt nur eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Nr. 3 werden zu 50 % angerechnet.	1.750 € + 25 € pro kW Ausbauleistung
g	Bewilligung für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen. Für sämtliche wasserrechtliche Tatbestände wird insgesamt nur eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Nr. 3 werden zu 50 % angerechnet.	3.000 € + 50 € pro kW Ausbauleistung
h	Zuschlag bei förmlichem Verfahren mit öffentlicher Auslegung der Antragsunterlagen und Erörterungstermin	1.500 €
i	Zuschlag für standortbezogene oder allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG	800 €
2	Verfahren zur Standortvorabklärung bei Wasserkraftanlagen	650 € + 22 € pro kW Ausbauleistung
3	Änderungs-, Erweiterungs- bzw. Folgeverfahren von Nr. 1a – g und 2	76 € pro Stunde mindestens 350 € höchstens 5.000 €
4	Nachträgliche Entscheidungen (§§ 13, 14 Abs. 5 WHG)	10 – 50 % der Gebühr nach Nr. 1a bis 2
5	Feststellung von Inhalt und Umfang eines alten Rechts oder einer alten Befugnis (§ 15 Abs. 2 Satz 2 WG)	76 € pro Stunde, mindestens 300 € höchstens 5.000 €
6	Ausgleich zwischen konkurrierenden Gewässerbenutzungen (§ 22 WHG).	76 € pro Stunde, mindestens 200 €
7	Überwachung (Mitwirkung beim Setzen, Anordnung oder Überprüfung) von Staumarken (§ 26 WG)	76 € pro Stunde, mindestens 200 €
8	Zulassung des vorzeitigen Beginns der Benutzung in einem Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren (§ 17 WHG)	76 € pro Stunde, mindestens 200 €
9	Anzeige der Änderung einer Wasserbenutzungsanlage (§ 18 WG)	76 € pro Stunde mindestens 350 € höchstens 3.500 €
10	Bearbeitung von Bohranzeigen (§§ 49 WHG, 43 WG)	76 € pro Stunde mindestens 200 € höchstens 2.500 €
<b>Wasserrechtliche Genehmigung und Planfeststellung</b>		
11	In den Fällen der § 48 WG, § 58 Abs. 1 Satz 1 und § 60 Abs. 3 WHG	76 € – 20.000 €
12	Anzeige der wesentlichen Änderung einer genehmigungspflichtigen Abwasseranlage, die nicht unter § 60 Abs. 3 WHG fällt, oder ihres Betriebs nach § 48 Abs. 2 WG	76 € – 10.000 €
13	Zulassungen nach § 78 WHG sowie auf Grund sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften	76 € pro Stunde
14	Herstellung des Einvernehmens mit der unteren Wasserbehörde	76 € pro Stunde
15	Veranstaltungsgenehmigung nach § 28 Hochrheinschiffahrtsverordnung	76 € pro Stunde
<b>Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz</b>		
16	Staatliche Anerkennung einer Heilquelle (§ 53 Abs. 2 WHG)	76 € pro Stunde
17	Festsetzung von Wasser- (§ 51 WHG, § 45 WG) bzw. Heilquellenschutzgebieten (§ 53 Abs. 4 WHG)	76 € pro Stunde

Gebühren- verzeichnis- Nr.	Leistungen	Gebühr
	Hinweis: Gebührenfrei, wenn die Festsetzung eines Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebietes auf Antrag eines kommunalen Trinkwasserversorgers und aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses am Schutz des Grundwassers und an der Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung vorgenommen wird.	
18	Besondere Schutzmaßnahmen für Heilquellen (§ 53 Abs. 5 i.V.m. § 52 Abs. 3 WHG)	76 € pro Stunde
19	Befreiung/Ausnahme von Verboten in Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebieten sowie nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO)	76 € pro Stunde mindestens 300 €
20	Anzeige von Bauarbeiten in Schutzzone I eines Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiets	76 € pro Stunde mindestens 200 €
<b>Unterhaltung und Ausbau von Gewässern und Dämmen</b>		
21	Entscheidungen, die Art und Umfang der Unterhaltung, die Erfüllung der Unterhaltspflicht oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung und des Ausbaues betreffen	76 € pro Stunde
22	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern und Dämmen (§ 68 Abs. 1 WHG, §§ 55 und 60 WG), soweit nicht Nr. 23	76 € – 25.000 €
23	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern (§ 68 Abs. 1 WHG) im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung von Wasserkraftanlagen. Für sämtliche wasserrechtliche Tatbestände wird insgesamt eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Nr. 1e – 1g werden zu 50 % angerechnet.	8.500 € + 44 € pro kW Ausbauleitung
24	Genehmigung eines Ausbaus ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG) soweit nicht Nr. 25	76 € – 12.500 €
25	Genehmigung für den Ausbau von Gewässern ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG) im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung einer Wasserkraftanlage. Die Genehmigung erfolgt im Zusammenhang mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis, gehobenen Erlaubnis oder Bewilligung. Für sämtliche wasserrechtliche Tatbestände wird insgesamt eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Nr. 1e – 1g werden zu 50 % angerechnet.	5.000 € + 22 € pro kW Ausbauleitung
26	Nachträgliche Entscheidungen (§§ 70 Abs. 1 i.V.m.13 und 14 Abs. 5 WHG)	76 € – 10.000 €
<b>Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>		
27	Eignungsfeststellung nach § 63 WHG	76 € pro Stunde mindestens 600 €
<b>Anmerkung zu Nr. 1 bis 27</b>		
Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die wasserrechtliche Entscheidung ersetzt, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben.		
<b>Gewässeraufsicht, Bauüberwachung, wasserrechtliche Verfahren</b>		
28	Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht bzw. Überwachung des Vollzugs (§§ 100 Abs. 1 WHG und 75 Abs. 1 WG)	76 € pro Stunde
29	Überprüfung von Abwasseranlagen entsprechend Anordnung im wasserrechtlichen Bescheid sowie Anordnungen nach § 61 Abs. 1 WHG	76 € pro Stunde
30	Bauüberwachung und Bauabnahme (§ 78 WG)	76 € pro Stunde
31	Beweissicherung, vorläufige Anordnungen (§ 90 WG)	76 € pro Stunde
<b>55.40</b>	<b>Naturschutz und Landschaftspflege</b>	
<b>55.40.02</b>	<b>Naturschutzrechtliche Maßnahmen</b>	
1	Abbau und Gewinnung von Bodenbestandteilen und Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen, Abgrabungen, Schaffung künstlicher Wasserflächen	400 € – 5.000 € / ha je angefangener ha-Fläche
2	Auffüllung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke und sonstige Veränderung der Bodengestalt	150 € – 1.500 € / ha je angefangener ha-Fläche
2a	Ablagerung/Auffüllung von Erdaushub mit geogen erhöhten Schadstoffgehalten	0 bis 10.000 m³: 0,50 €/m³, 10.001 bis 100.000 m³: 0,40 €/m³, > 100.000 m³: 0,30 €/m³
3	Genehmigung von Eingriffen nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	50 € – 4.000 € / ha je angefangener ha-Fläche
4	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	66 € – 2.500 €
5	Freigabe des Abbaus von Bodenbestandteilen bzw. von Auffüllungen	66 € – 2.000 €
6	Anordnungen nach §§ 3 Abs. 2, 17 Abs. 8, 40 Abs. 6 BNatSchG	66 € – 2.000 €
7	Erteilung von Erlaubnissen bei Erlaubnisvorbehalten in Rechtsverordnungen	30 € – 2.500 €
8	Zulassung von Veranstaltungen und Zeltlagern sowie allgemeine Prüfvorgänge und Zulassungen aufgrund naturschutzrechtlicher Bestimmungen	30 € – 3.500 €
9	Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG und § 55 Abs. 2 NatSchG (Erholungsschutzstreifen)	180 € – 5.000 €
10	Genehmigung von Zoos (§ 42 BNatSchG) und Tiergehegen (§ 43 BNatSchG)	66 € – 3.000 €
11	Ausnahmen von den Schutzvorschriften für wildlebende Tier- und Pflanzenarten	66 € – 3.000 €
12	Befreiungen nach § 70 BNatSchG	66 € – 3.000 €
13	Durchführung der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG	66 € – 2.500 €
14	Ausnahmen nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG	66 € – 5.000 €
<b>55.50</b>	<b>Forstwirtschaft</b>	
<b>55.50.05</b>	<b>Aufgaben nach dem Landeswaldgesetz</b>	
1	Genehmigung zur Beseitigung eines Baumbestands für betr. Einrichtungen (§ 9 Abs. 7 Landeswaldgesetz (LWaldG))	72 € pro Stunde, höchstens 250 €

Gebühren- verzeichnis- Nr.	Leistungen	Gebühr
2	Genehmigung von Kahlhiebsen mit einer Fläche von mehr als einem Hektar (§ 15 Abs. 3 LWaldG)	72 € pro Stunde, höchstens 250 €
3	Genehmigung der Nutzung hiebsunreifer Bestände (§ 16 Abs 1 und 3 LWaldG)	72 € pro Stunde, höchstens 100 €
4	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist (§ 17 Abs. 1 und 3 LWaldG)	72 € pro Stunde, höchstens 100 €
5	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken (§ 24 Abs. 1 LWaldG)	72 € pro Stunde, höchstens 250 €
6	Verpflichtung zur Duldung der Anlage eines Weges (§ 28 Abs. 3 LWaldG)	72 € pro Stunde, höchstens 250 €
7	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald (§ 34 Abs. 1 LWaldG)	72 € pro Stunde, höchstens 500 €
8	Genehmigung organisierter Veranstaltungen (§ 37 Abs. 2 LWaldG)	72 € pro Stunde, höchstens 1.000 €
9	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege (§ 37 Abs. 5 LWaldG)	(gebührenfrei)
10	Anordnung zur Beseitigung eines Zauns (§ 37 Abs. 7 LWaldG)	72 € pro Stunde, höchstens 1.000 €
11	Genehmigung der Sperrung von Wald (§ 38 Abs. 1 und 2 LWaldG)	72 € pro Stunde, höchstens 250 €
12	Genehmigung zum Anzünden von Feuer, zur Verwendung von offenem Licht, zum flächenweisen Abbrennen von Bodendecken, Pflanzen oder Pflanzenresten, für Anlagen, die mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind, im Abstand von weniger als 100 m vom Wald (§ 41 Abs. 1 LWaldG)	72 € pro Stunde, höchstens 100 €
13	Befristete / Dauerhafte Waldumwandlung nach § 11 Abs. 1, § 9 Abs., 1 LWaldG im Rahmen von bau- und naturschutzrechtlichen Zulassungsverfahren (Erdaushubablagerung (zur Verbesserung der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung) bzw. Materialgewinnung (z.B. Steinbruch, Kiesgrube)	300 € – 2.000 €/ha je angefangener ha-Fläche
14	Forstaufsichtliche Anordnungen	72 € pro Stunde, höchstens 1.000 €
15	Einsichtnahmen in Forsteinrichtungsunterlagen, Weitergabe von Unterlagen und Daten der Waldbiotopkartierung	72 € pro Stunde, höchstens 1.000 €
16	Erteilung einer Fahrerlaubnis nach §37 LWaldG, sofern nicht allgemeinnützig	36 € bis 72 €
17	Stellungnahme zur Privilegierung	36,00
18	Erteilung einer Negativ- Bescheinigung nach §25 LWaldG	36,00
19	Beurteilung von Ablagerungen/ Auffüllungen im Wald nach LWaldG §§ 13,14,22 incl. Wegebau	72 € pro Stunde, höchstens 1.000 €

<b>55.51 Landwirtschaft</b>		
<b>55.51.02 Kontrollen der Förder- u. Ausgleichsverfahren</b>		
1	Ausnahmebescheinigungen im Rahmen von FAKT (Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl)	48 € pro Stunde
<b>55.51.06 Maßnahmen zur Agrarstruktur und Landschaftsentwicklung</b>		
1	Aufforstungsgenehmigung nach § 25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) Die Erteilung der Aufforstungsgenehmigung ist gebührenfrei, wenn die Aufforstung im Wege der Förderung forstwirtschaftlicher Vorhaben im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur gefördert werden kann.	66 € pro Stunde
2	Gestattung nach § 27 Abs. 3 LLG, landwirtschaftlich nutzbare Grundstücke dem natürlichen Bewuchs zu überlassen	66 € pro Stunde
<b>55.51.09 Maßnahmen zur umweltgerechten Erzeugung pflanzlicher Produkte</b>		
1	Zustimmung auf einen Einzelantrag nach Anlage 2 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung	63 € pro Stunde
2	Sachkundenachweis für die Lehrgänge für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§ 10 III Pflanzenschutzgesetz)	(gebührenfrei nach § 9 LLG)
3	Prüfung Sachkundenachweis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel (§ 2 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung)	41 € pro Teilnehmer
4	Ersatzurkunde Sachkundenachweis	63 € pro Stunde
5	Ausnahmegenehmigung nach dem Pflanzenschutzgesetz	63 € pro Stunde
6	Ausnahmegenehmigung nach der Düngeverordnung	63 € pro Stunde
7	Umschreibung auf den neuen Sachkundenachweis (Chipkarte) nach § 9 Pflanzenschutzgesetz	38 €

<b>56.10 Umweltschutz</b>		
<b>56.10.01 Altlasten und Bodenschutz</b>		
<b>Amtshandlungen nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) sowie nach Verordnungen, die aufgrund dieser Gesetze erlassen worden sind</b>		
1	Anordnung zur Erkundung von Altlasten und schädlichen Bodenverunreinigungen (§ 9 Abs. 2 BBodSchG)	95 € pro Stunde höchstens 2.500 €
2	Anordnung zur Sanierung von Altlasten und schädlichen Bodenverunreinigungen (§ 10 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 3 BBodSchG)	95 € pro Stunde höchstens 2.500 €
3	Anordnung zu Sanierungsuntersuchungen und Sanierungsplanung (§ 10 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 BBodSchG)	95 € pro Stunde höchstens 2.500 €
4	Auskünfte aus dem Altlastenkataster/der Bodendatenbank	95 € pro Stunde höchstens 2.500 €
5	Anordnung zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen (§ 10 Abs. 1 i. V. m. § 7 BBodSchG)	95 € pro Stunde höchstens 2.500 €

Gebühren- verzeichnis- Nr.	Leistungen	Gebühr
<b>56.10.04</b>	<b>Abfallrechtliche Maßnahmen</b>	
	1 Anordnungen zur Durchführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) und auf Grund dieser Gesetze erlassener Rechtsverordnungen (§ 26 Abs. 2 KrWG)	78 € – 3.000 €
	2 Plangenehmigung (§ 35 Abs. 3 KrWG) bei Investitionskosten	
	2a bis zu 125.000 €	1,2 % der Investitionskosten, mindestens 375 €
	2b von mehr als 125.000 € bis zu 500.000 €	1.500 € zzgl. 0,8 % der 125.000 € übersteigenden Investitionskosten
	2c von mehr als 500.000 € bis zu 2.500.000 €	4.800 € zzgl. 0,7 % der 500.000 € übersteigenden Investitionskosten
	2d von mehr als 2.500.000 €	18.000 € zzgl. 0,09 % der 2.500.000 € übersteigenden Investitionskosten
	Anmerkungen zu 2a bis 2d: (1) Als Investitionskosten sind die Baukosten inklusive Planungskosten der Teile der Anlage zugrunde zu legen, auf die sich das Plangenehmigungsverfahren erstreckt; der Wert des Grundstücks wird nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Zu den Investitionskosten zählt auch die auf diese Kosten anfallende Umsatzsteuer. (2) Werden durch die abfallrechtliche Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften sonst erforderliche Entscheidungen ersetzt, erhöht sich die Gebühr um die für die ersetzten Entscheidungen vorgesehenen Gebühren. Baugenehmigungsgebühren sind grundsätzlich nur für Hochbaumaßnahmen oder Gebäude zu berücksichtigen.	
	3 Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen (§ 36 Abs. 4 Satz 2 KrWG)	78 € – 2.500 €
	4 Zulassung des vorzeitigen Beginns und ggfs. Fristverlängerung (§ 37 Abs. 1 KrWG)	25 % der Gebühr nach Nummer 2, mindestens 350 €
	5 Anordnung im Rahmen der Überwachung eines Betriebes nach § 47 KrWG, Kontrollen	78 € – 2.000 €
	6 Prüfung von Anzeigen gemeinnütziger und gewerblicher Sammlungen und sonstige Entscheidungen nach § 18 KrWG	54 € – 1.500 €
	7 Erteilung einer Erlaubnis für Händler und Makler (§ 54 Abs. 1 KrWG)	54 € – 1.500 €
	8 Erteilung einer Beförderungserlaubnis (§ 54 Abs. 1 KrWG)	54 € – 1.500 €
	9 Bestätigung/Ablehnung von Anzeigen gem. § 53 KrWG	54 € – 1.500 €
	10 Amtshandlungen im Rahmen von Verordnungen nach KrWG (z. B. VerpackungsVO, BioabfallVO, AltfahrzeugVO)	54 € – 1.000 €
<b>56.10.05</b>	<b>Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen</b>	
	<b>Genehmigung im förmlichen Verfahren</b>	
	1 Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 BImSchG, wenn die Errichtungskosten der Anlage nicht mehr betragen als	
	1a 50.000 €	0,7 % der Kosten, mindestens 275 €
	1b 100.000 €	1,4 % der Kosten, mindestens 600 €
	1c 300.000 €	1,1 % der Kosten, mindestens 1.100 €
	1d 1.000.000 €	0,8 % der Kosten, mindestens 2.050 €
	1e 3.500.000 €	0,5 % der Kosten, mindestens 5.900 €
	1f bei einem höheren Kostenbetrag	18.000 € zzgl. 0,05 % des 3.500.000 € übersteigenden Betrags
	<b>Genehmigung im vereinfachten Verfahren</b>	
	2 Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1, § 19 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV	75 % der Gebühr nach Nr. 56.10.05.1
	3 Genehmigung von Anlagen nach Nr. 2.1 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV (Steinbrüche)	350 € – 6.000 €/ha je angefangener ha-Fläche

Gebühren- verzeichnis- Nr.	Leistungen	Gebühr
<b>Änderungsgenehmigung</b>		
4	Genehmigung von wesentlichen Änderungen in der Lage, in der Beschaffenheit oder im Betrieb der Anlage nach § 16 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV	75 %, bei öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens 100 % der Gebühr nach Nr. 56.10.05.1, bezogen auf die Kosten der Änderung, mindestens 350 €
<b>Teilgenehmigung</b>		
5	Für die Genehmigung zur Errichtung der Anlage oder eines Teils der Anlage	85 % der Gebühr nach Nr. 56.10.05.1 bis 56.10.05.3, mindestens 100 €
6	Für die Genehmigung zum Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage	50 % der Gebühr nach Nr. 56.10.05.1 bis 56.10.05.3, mindestens 100 €
<b>Sonstige immissionsschutzrechtliche Maßnahmen</b>		
7	Vorbescheid nach § 9 BImSchG	25 bis 75 % der Gebühr nach Nr. 56.10.05.1 und 56.10.05.2, mindestens 150 €
8	Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	50 % der Gebühr nach Nr. 56.10.05.1 und 56.10.05.2, mindestens 100 €
9	Anzeige nach § 15 BImSchG	94 € pro Stunde höchstens 2.500 €
10	Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG	94 € pro Stunde höchstens 2.500 €
11	Anordnung zur Untersagung, Stilllegung oder Beseitigung nach § 20 BImSchG	94 € pro Stunde höchstens 2.500 €
12	Widerruf einer Genehmigung nach § 21 BImSchG	94 € pro Stunde höchstens 2.500 €
13	Messanordnung § 26, § 28 BImSchG	94 € pro Stunde höchstens 2.500 €
14	Anordnung nach § 24 BImSchG	94 € pro Stunde höchstens 2.500 €
15	Untersagung nach § 25 BImSchG	94 € pro Stunde höchstens 2.500 €
16	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	25 % der Gebühr nach Nr. 56.10.05.1 und 56.10.05.2, mindestens 150 €
17	Zulassung von Ausnahmen von in Durchführungsverordnungen zum BImSchG festgelegten Anforderungen	94 € pro Stunde höchstens 2.500 €
18	Anzeige nach der 26. BImSchV	50 €
19	Kraftstoffüberprüfungen nach § 34 BImSchG/10. BImSchV	35 €
20	Bescheinigungen nach EEG Formaldehyd-Bonus	50 € pro Stunde höchstens 750 €
<b>Anmerkungen zu Nrn. 1, 2 und 4 bis 8:</b>		
1. Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Genehmigung, die Teilgenehmigung, der Vorbescheid oder die Zulassung vorzeitigen Beginns erstreckt. Es werden die Bruttokosten zugrundegelegt.		
2. Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (§ 13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.		
3. Wird nach einem Vorbescheid (§ 9 BImSchG) das betreffende Vorhaben genehmigt, kann auf diese Gebühr die für den Vorbescheid erhobene Gebühr bis zur Hälfte angerechnet werden.		
4. In besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen kann die jeweilige Gebühr nach den Nrn. 56.10.05.1, 56.10.05.2, 56.10.05.4, 56.10.05.5, 56.10.05.6, 56.10.05.7 und 56.10.05.8 bis auf das Dreifache erhöht werden.		

Gebühren- verzeichnis- Nr.	Leistungen	Gebühr
<b>56.20</b>	<b>Arbeitsschutz</b>	
<b>56.20.01</b>	<b>Technischer Arbeitsschutz</b>	
<b>Gebühren nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)</b>		
1	Anordnung nach § 22 ArbSchG	78 € pro Stunde höchstens 1.000 €
2	Ausnahmen nach §§ 6, 12 Abs. 1 Satz 3, 17 Abs. 1 Satz 2 Druckluftverordnung (DruckluftV), Entscheidung nach § 15 Abs. 1 DruckluftV	78 € pro Stunde höchstens 1.000 €
3	Befähigungsschein nach § 18 DruckluftV	78 € pro Stunde höchstens 1.000 €
4	Zulassung nach § 7 ASiG	78 € pro Stunde höchstens 1.000 €
5	Anordnung nach § 12 ASiG	78 € pro Stunde höchstens 1.000 €
6	Ausnahme nach § 18 ASiG	78 € pro Stunde höchstens 1.000 €
<b>Gebühren nach dem Chemikaliengesetz (ChemG)</b>		
7	Ausnahmen nach § 19 Abs. 1, 2 und 3 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)	78 € - 1.900 €
8	Anordnungen nach § 23 ChemG, § 19 Abs. 4 und 5 GefStoffV	78 € pro Stunde höchstens 1.000 €
9	Anzeigen nach GefStoffV, Biostoffverordnung	nur bei Anzeige- mängeln: 78 € pro Stunde, höchstens 1.000 €
<b>Gebühren nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)</b>		
10	Fristverlängerung nach § 14 Abs.4 GPSG	78 € pro Stunde höchstens 1.000 €
11	Maßnahmen nach § 15 GPSG	78 € pro Stunde höchstens 1.000 €
12	Erlaubnisse zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	
12a	bei Errichtungskosten bis 500.000 €	0,4 %, mindestens 600 €
12b	bei Errichtungskosten bis 5.000.000 €	0,3 %, mindestens 2.200 €
12c	bei höheren Kosten als 5.000.000 €	15.750 € zzgl. 0,1 % des 5.000.000 € übersteigenden Betrags
13	Erlaubnis ausschließlich zur Errichtung einer Anlage nach § 18 BetrSichV	75 % aus 56.20.01.12
14	Erlaubnis ausschließlich zum Betrieb einer Anlage nach § 18 BetrSichV	50 % aus 56.20.01.12
15	Prüfpflichtverkürzung bzw. -verlängerung nach § 19 Abs. 6 BetrSichV	78 € pro Stunde höchstens 1.000 €
16	Anzeigen nach der Druckluftverordnung	nur bei Anzeige- mängeln: 78 € pro Stunde höchstens 1.000 €
<b>Gebühren nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG) im gewerblichen Bereich:</b>		
<b>Anmerkung:</b> die Tatbestandsnummern 17 bis 22 gelten nur für den gewerblichen Bereich. Öffentliche Leistungen nach dem Sprengstoffgesetz für den nichtgewerblichen Bereich sind im Bereich "Sprengstoffrecht" (12.20.03.02) aufgeführt.		
17	Erteilen einer Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 sowie nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 28 SprengG. Zur Berechnung der Gebühren wird als Richtwert die Höchstlagermenge (NEM) zu Grunde gelegt. Die Gebühren betragen	78 € – 2.000 €
17a	bis maximal 500 kg NEM = 200 €	78 € – 2.000 € zzgl. der nach Baurecht anfallenden Gebühren
17b	je weitere 500 kg bis maximal 5.000 kg NEM	30 €
17c	je weitere 500 kg oberhalb 5.000 kg NEM	10 €
18	Wesentliche Änderung einer Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 SprengG	78 € – 1.000 €
19	Anordnungen nach § 32 Abs. 1, 2 oder 5, § 48 SprengG	78 € – 1.000 €
20	Zulassen von Ausnahmen für die Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe nach § 3 der 2. SprengV	78 € – 1.000 €

Gebühren- verzeichnis- Nr.	Leistungen		Gebühr
	21	Anzeigen nach § 1 der 3. SprengV	Gebührenfrei; bei Nachforderungen: 78 € pro Stunde höchstens 500 €
	22	Zulassen von Ausnahmen von der Pflicht zur Anzeige oder der Anzeigefrist nach § 3 Abs. 2 der 3. SprengV	78 € – 750 €
<b>Anmerkungen:</b>			
Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine Erlaubnis nach § 18 BetrSichV bzw. eine Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 SprengG auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die Erlaubnis bzw. Lagergenehmigung ersetzt, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu entrichten			
<b>56.20.02</b>	<b>Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz</b>		
<b>Gebühren nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG)</b>			
	1	Ausnahmegewilligung nach § 7 Abs. 5 ArbZG	82 € – 1.000 €
	2	Ausnahmegewilligung nach § 13 Abs. 3 ArbZG	82 € – 1.300 €
	3	Ausnahmegewilligung nach § 13 Abs. 4 und 5 ArbZG	82 € – 4.000 €
	4	Ausnahmegewilligung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 – 2 ArbZG	82 € – 600 €
	5	Ausnahmegewilligung nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG	82 € – 1.500 €
	6	Ausnahmegewilligung nach § 15 Abs. 2 ArbZG	41 € – 4.000 €
<b>Gebühren nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)</b>			
	7	Ausnahmegewilligung nach § 6 JArbSchG	41 € – 1.500 €
	8	Ausnahmegewilligung nach § 27 JArbSchG	41 € – 1.500 €

Stand: 01.04.2024



**Erste Verordnung des Landratsamtes Waldshut  
zur Änderung der Rechtsverordnung des Landratsamtes Waldshut  
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere  
Verwaltungsbehörde und untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung)  
vom 1. März 2024**

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 21.5.2019 (GBl. S. 161, 185) wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zur Gebührenverordnung des Landratsamtes Waldshut vom 01. März 2024 (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

12.20.07	<b>Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse</b>		
	3	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 41 ff. Landesglücksspielgesetz (LGluG))	325 € Grundgebühr zuzüglich einer Gebühr von 15 € pro m <sup>2</sup> Spielraumfläche

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 01. April 2024 in Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 26. März 2024

signiert | Martin Kistler | 26.03.2024

Dr. Martin Kistler  
Landrat





**Rechtsverordnung des Landratsamts Waldshut  
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere  
Verwaltungsbehörde und untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung)  
vom 1. März 2024**

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 21.5.2019 (GBl. S. 161, 185) wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamts als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes, als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung sowie als untere Aufnahmebehörde im Sinne des Asylbewerberleistungs- und des Flüchtlingsaufnahmegesetzes werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung erhoben, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas Anderes vorgesehen ist.
- (2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis zu 10.000 Euro erhoben werden.

§ 2

- (1) Wird ein Antrag auf eine öffentliche Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens jedoch 10 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für die Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist, werden Gebühren in Höhe von 10 Euro bis zu 4.000 Euro erhoben.
- (3) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die Amtshandlung, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zur vollen Gebühr, mindestens jedoch 10 Euro erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.
- (4) Für die Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch) werden Gebühren in Höhe von 10 Euro bis zu 1.000 Euro erhoben. Wird der Rechtsbehelf zurückgenommen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, werden Gebühren in Höhe von 5 Euro bis zu 500 Euro erhoben.
- (5) Die vorstehenden Absätze 1 bis 4 gelten soweit in der Anlage nichts Abweichendes bestimmt ist.

- (6) Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen gegebenenfalls die gesetzlichen Umsatzsteuerbeträge hinzu, falls eine entsprechende Umsatzsteuerpflicht besteht.

### § 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.03.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung des Landratsamts Waldshut über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 1. Juni 2020 (in der Fassung vom 28.09.2021) außer Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 14.02.2024

Dr. Martin Kistler  
Landrat